

MMedium

Vorsorgeplan

1.1.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1 Grundlagen	1
1.1.1 Vorsorgereglement	1
1.1.2 Vorsorgeplan	1
1.2 Mindestlohn / Koordinationsabzug / Maximum Jahreslohn zur Bestimmung des versicherten Lohnes	1
1.2.1 Mindestlohn	1
1.2.2 Koordinationsabzug	1
1.2.3 Maximum Jahreslohn zur Bestimmung des versicherten Lohnes	1
1.3 Altersgutschriften.....	1
1.3.1 Höhe der Altersgutschriften	1
1.3.2 Fortführung des Altersguthabens bei Invalidität	1
2. HÖHE UND AUFTEILUNG DER BEITRÄGE.....	2
3. LEISTUNGEN	3
3.1 Altersleistungen	3
3.1.1 Anspruch auf Altersleistungen	3
3.1.2 Höhe der Altersrente / Alterskapital	3
3.1.3 Höhe der Überbrückungsrente	3
3.1.4 Höhe der Alters-Kinderrente	3
3.2 Invalidenrente	3
3.2.1 Höhe der ganzen Invalidenrente	3
3.2.2 Ablösung der Invalidenrente	4
3.2.3 Höhe der Invaliden-Kinderrente	4
3.3 Ehegatten- und Lebenspartnerrente.....	4
3.3.1 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente / Kapitalabfindung	4
3.4 Waisenrente	4
3.4.1 Höhe der Waisenrente.....	4
3.5 Einmaliges Todesfallkapital	4
3.5.1 Höhe des Todesfallkapitals	4
4. INKRAFTTRETEN	5
ANHANG - Einkaufssumme	
BEILAGE - Massgebende Beträge	

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

1.1.1 Vorsorgereglement

Im Vorsorgereglement sind die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge geregelt.

Das Vorsorgereglement ist auf der Webseite der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) unter www.sve.ch publiziert.

1.1.2 Vorsorgeplan

Dieser Vorsorgeplan ist integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die detaillierten Bestimmungen über die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung.

1.2 Mindestlohn / Koordinationsabzug / Maximum Jahreslohn zur Bestimmung des versicherten Lohnes

1.2.1 Mindestlohn

(Vorsorgereglement Art. 6 Abs. 1 lit. b)

Der Mindestlohn entspricht dem Mindestlohn gemäss Artikel 2 Absatz 1 BVG (vgl. Beilage).

1.2.2 Koordinationsabzug

(Vorsorgereglement Art. 11 Abs. 1)

Der Koordinationsabzug entspricht 40% des massgebenden Lohnes, höchstens aber dem Koordinationsabzug gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (vgl. Beilage).

1.2.3 Maximum Jahreslohn zur Bestimmung des versicherten Lohnes

(Vorsorgereglement Art. 11 Abs. 1)

Das Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes wird vom Stiftungsrat der SVE festgelegt und in der Regel an die Entwicklungen der AHV-Altersrente angepasst (vgl. Beilage).

1.3 Altersgutschriften

1.3.1 Höhe der Altersgutschriften

(Vorsorgereglement Art. 12 Abs. 2)

Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von der versicherten Person und der Firma geleisteten Sparbeiträgen (Basisplan, Komfortplan oder Superplan) gemäss Ziffer 2.

1.3.2 Fortführung des Altersguthabens bei Invalidität

(Vorsorgereglement Art. 12 Abs. 4)

Die Altersgutschriften zur Fortführung des Altersguthabens bei Invalidität bemessen sich aufgrund der Altersgutschriften des Basisplans gemäss Ziffer 1.3.1.

2. HÖHE UND AUFTEILUNG DER BEITRÄGE

(Vorsorgerelement Art. 13 Abs. 1)

Die Beiträge setzen sich aus Spar- und Risikobeiträgen zusammen.

Die Risikobeiträge betragen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 2.0% des versicherten Lohnes (versicherte Personen: 0.8% / Firma: 1.2%).

Die Altersgutschriften, Sparbeiträge und das Total der Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter ergeben sich aus den folgenden Tabellen (alle Angaben in %):

Basisplan

Alter	Altersgutschriften (Summe der Sparbeiträge)	Sparbeiträge		Total Beiträge	
		Versi- cherte	Firma	Versi- cherte	Firma
18 - 24	-	-	-	0.8	1.2
25 - 34	12.0	4.8	7.2	5.6	8.4
35 - 44	15.0	6.0	9.0	6.8	10.2
45 - 54	20.0	8.0	12.0	8.8	13.2
55 - 65	23.0	9.2	13.8	10.0	15.0
65 - 70	12.0	4.8	7.2	4.8	7.2

Komfortplan

Alter	Altersgutschriften (Summe der Sparbeiträge)	Sparbeiträge		Total Beiträge	
		Versi- cherte	Firma	Versi- cherte	Firma
18 - 24	-	-	-	0.8	1.2
25 - 34	13.2	6.0	7.2	6.8	8.4
35 - 44	16.5	7.5	9.0	8.3	10.2
45 - 54	22.0	10.0	12.0	10.8	13.2
55 - 65	25.3	11.5	13.8	12.3	15.0
65 - 70	13.2	6.0	7.2	6.0	7.2

Superplan

Alter	Altersgutschriften (Summe der Sparbeiträge)	Sparbeiträge		Total Beiträge	
		Versi- cherte	Firma	Versi- cherte	Firma
18 - 24	-	-	-	0.8	1.2
25 - 34	14.4	7.2	7.2	8.0	8.4
35 - 44	18.0	9.0	9.0	9.8	10.2
45 - 54	24.0	12.0	12.0	12.8	13.2
55 - 65	27.6	13.8	13.8	14.6	15.0
65 - 70	14.4	7.2	7.2	7.2	7.2

Das Alter einer versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des Referenzalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 - 70 zur Anwendung kommt.

Die versicherten Personen können ihre Beiträge nach dem Basisplan, Komfortplan oder Superplan leisten. Die Wahl erfolgt bei Eintritt in die SVE. Ohne schriftliche Mitteilung gilt der Basisplan. Der gewählte Sparplan kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die SVE ist dabei jeweils bis spätestens 31. Mai schriftlich mit Hilfe des im Internet bzw. auf mypkSVE verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der zuletzt gewählte Sparplan in Kraft.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes zwischen Vollendung des 58. und 65. Altersjahres gemäss Artikel 11 Absatz 4 des Vorsorgereglements entrichtet die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma. Die Firma kann im Anschlussvertrag festlegen, dass sie die Arbeitgeberbeiträge weiterhin übernimmt.

Zwischen Vollendung des 65. und 70. Altersjahres können die versicherten Personen die Weiterführung der Versicherung mit Beitragszahlungen nur beanspruchen, sofern die Firma dies gemäss Anschlussvertrag zulässt.

3. LEISTUNGEN

3.1 Altersleistungen

3.1.1 Anspruch auf Altersleistungen

(Vorsorgereglement Art. 17 Abs. 1)

Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres.

3.1.2 Höhe der Altersrente / Alterskapital

(Vorsorgereglement Art. 18 und 19)

Die Höhe der Altersrente bzw. das Alterskapital ergibt sich gemäss Artikel 18 des Vorsorgereglements.

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 des Vorsorgereglements ermittelt.

3.1.3 Höhe der Überbrückungsrente

(Vorsorgereglement Art. 23)

Die Höhe der Überbrückungsrente ergibt sich gemäss Artikel 23 des Vorsorgereglements.

3.1.4 Höhe der Alters-Kinderrente

(Vorsorgereglement Art. 25)

Die Alters-Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Altersrente.

3.2 Invalidenrente

3.2.1 Höhe der ganzen Invalidenrente

(Vorsorgereglement Art. 31)

Die Höhe der ganzen Invalidenrente beträgt 60% des Durchschnitts der versicherten Löhne, auf denen in den drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge erhoben wurden.

3.2.2 Ablösung der Invalidenrente

(Vorsorgereglement Art. 30)

Die Invalidenrente erlischt mit dem Tode der bezugsberechtigten Person oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters. In diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Diese bemisst sich auf dem gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Vorsorgereglements fortgeführten und bei Erreichen des Referenzalters vorhandenen Altersguthaben und dem gültigen Umwandlungssatz im Rücktrittsalter. Dabei kann das im Rücktrittsalter vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise nach den Bestimmungen von Artikel 19 des Vorsorgereglements in Form eines Kapitals bezogen werden.

3.2.3 Höhe der Invaliden-Kinderrente

(Vorsorgereglement Art. 32)

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Invalidenrente.

3.3 Ehegatten- und Lebenspartnerrente

3.3.1 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente / Kapitalabfindung

(Vorsorgereglement Art. 35 und 38)

Die Ehegattenrente / Lebenspartnerrente beträgt 60% der gemäss Ziffer 3.2.1 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente. Nach dem Tod einer Altersrentnerin bzw. eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente / Lebenspartnerrente, abhängig von der Wahl bei Pensionierung, 60% oder 100% der laufenden Altersrente.

Die Höhe der Kapitalabfindung anstelle einer Ehegatten- und Lebenspartnerrente ergibt sich gemäss Artikel 36^{bis} des Vorsorgereglements.

3.4 Waisenrente

3.4.1 Höhe der Waisenrente

(Vorsorgereglement Art. 39)

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 30% der gemäss Ziffer 3.2.1 zum Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

3.5 Einmaliges Todesfallkapital

3.5.1 Höhe des Todesfallkapitals

(Vorsorgereglement Art. 40)

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung und wird keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente fällig, so wird den anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 40 des Vorsorgereglements ein einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben. Eine allfällige Ehegattenabfindung gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Vorsorgereglements wird vom Anspruch der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten auf das Todesfallkapital abgezogen.

Wird hingegen beim Tod einer versicherten Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente fällig oder stirbt eine Bezügerin bzw. ein Bezüger einer Invalidenrente, so wird den anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 40 des Vorsorgereglements ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe der in die SVE eingebrachten freiwilligen Einlagen (vgl. Art. 15 des Vorsorgereglements) samt Zinsen ausbezahlt.

4. INKRAFTTRETEN

Der vorliegende Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ANHANG

Einkaufssumme gemäss Artikel 15 des Vorsorgereglements

Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht der Summe der Altersgutschriften ab Alter 25 bis zum Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Einkaufs gemäss nachfolgender Tabelle abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)		
	Basisplan	Komfortplan	Superplan
25	12.0	13.2	14.4
26	24.2	26.7	29.1
27	36.7	40.4	44.1
28	49.5	54.4	59.4
29	62.4	68.7	74.9
30	75.7	83.3	90.8
31	89.2	98.1	107.1
32	103.0	113.3	123.6
33	117.1	128.8	140.5
34	131.4	144.5	157.7
35	149.0	163.9	178.8
36	167.0	183.7	200.4
37	185.3	203.9	222.4
38	204.1	224.5	244.9
39	223.1	245.4	267.8
40	242.6	266.9	291.1
41	262.4	288.7	314.9
42	282.7	311.0	339.2
43	303.4	333.7	364.0
44	324.4	356.9	389.3
45	350.9	386.0	421.1
46	377.9	415.7	453.5
47	405.5	446.0	486.6
48	433.6	477.0	520.3
49	462.3	508.5	554.7
50	491.5	540.7	589.8
51	521.3	573.5	625.6
52	551.8	606.9	662.1
53	582.8	641.1	699.4
54	614.5	675.9	737.3
55	649.7	714.7	779.7
56	685.7	754.3	822.9
57	722.5	794.7	866.9
58	759.9	835.9	911.9
59	798.1	877.9	957.7
60	837.1	920.8	1'004.5
61	876.8	964.5	1'052.2
62	917.3	1'009.1	1'100.8
63	958.7	1'054.6	1'150.4
64	1'000.9	1'101.0	1'201.0
65	1'043.9	1'148.3	1'252.7

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

BEILAGE

Massgebende Beträge

Kenngrosse	ab 2024 (CHF)
Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (siehe 1.2.1)	22'050
Maximaler Koordinationsabzug (siehe 1.2.2)	25'725
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jah- reslohnes (siehe 1.2.3)	152'868
Minimal versicherter Lohn	13'230
Maximal versicherter Lohn	127'143

Sulzer Vorsorgeeinrichtung

Zürcherstrasse 12

Postfach

8401 Winterthur

Alle Informationen zur SVE finden Sie auf
unserer Website www.sve.ch